

Beschließender Ausschuss
Verbandsversammlung

14.07.2023
25.07.2023

nichtöffentlich
öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Änderung der Verbandssatzung

Beschlussvorschlag:

- 1.) Die Verbandsversammlung beschließt die Änderung der Verbandssatzung durch die als Anlage 1 beigefügte Neufassung.
- 2.) Die Verbandsverwaltung wird beauftragt, alle erforderlichen Umsetzungsschritte in die Wege zu leiten.

Aufwand/Finanzielle Auswirkungen:

-

Sachdarstellung/Begründung:

1. Hintergrund

Die Verbandsversammlung hat am 12.05.2023 den Grundsatzbeschluss zur Umsetzung der Stufe 2 der Regional-Stadtbahn Neckar-Alb (DS 2023-01) gefasst. Aufgrund der damit vorgesehenen Übertragung von weiteren Aufgaben an den Zweckverband Regional-Stadtbahn Neckar-Alb (ZV RSBNA) und der darin enthaltenen Bestimmungen zu den Finanzierungsgrundsätzen des Projekts ist eine Anpassung der Verbandssatzung erforderlich. Diese bedarf nach §§ 21 i.V. 7 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) der Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde.

Diese beinhaltet die Umsetzung der folgenden Bausteine zur Realisierung der Stufe 2:

- Übertragung von streckenbezogenen Planungs- und Bauaufgaben nach AEG („Eisenbahn“) und PBefG („Straßenbahn“) für die Regional-Stadtbahn Neckar-Alb an den ZV RSBNA,
- Verankerung der Aufgabe als zuständige Behörde für die Regional-Stadtbahn nach der VO (EU) Nr. 1370/2007 beim ZV RSBNA,

- Erarbeitung und Vorbereitung der Inhalte der Nahverkehrs- und Nahverkehrsentwicklungsplanung zur Regional-Stadtbahn durch den ZV RSBNA,
- Umsetzung des Finanzierungsschlüssels zur Regional-Stadtbahn durch Übernahme des Eckpunktepapiers (DS 2021-4) in entsprechende Regelungen in der Verbandssatzung. Damit verbunden ist eine strukturelle Anpassung der Verbandsumlagen gemäß der in der mit der DS 2023-01 beschlossenen „Zweckverbandslösung“.

Die Einarbeitung dieser Themen in die Verbandssatzung macht eine teilweise Neustrukturierung der Satzung durch die Einführung von Abschnitten sinnvoll. Darüber hinaus wurden redaktionelle Änderungen vorgenommen. Der Beschluss über die Änderung der Verbandssatzung erfolgt daher in Form eines Beschlusses über eine Neufassung.

Mit der juristischen Begleitung der Änderung der Verbandssatzung beauftragt war die Kanzlei BBG & Partner, Bremen. Die Prüfung unter steuerlichen Aspekten erfolgte durch die Bansbach GmbH, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater, Stuttgart. Eine Vorabstimmung der Satzungsänderung mit der Kommunalaufsicht erfolgt derzeit beim Regierungspräsidium Tübingen.

2. Zusammenfassende Darstellung der Änderungen

Die Einarbeitung der im Zuge der Stufe 2 vorzunehmenden Änderungen an der Verbandssatzung (Übertragung zusätzlicher Aufgaben an den Zweckverband) führt zu einer Erweiterung der Satzung von bislang 19 auf zukünftig 32 Paragraphen. Um die Lesbarkeit und Übersichtlichkeit der Satzung beizubehalten, wurde vor diesem Hintergrund eine Untergliederung des Satzungstexts wie folgt vorgenommen:

- Präambel
- Grundlagen (1. Abschnitt)
- Aufgaben des Zweckverbandes (2. Abschnitt)
- Verfassung und Verwaltung des ZV RSBNA (3. Abschnitt)
- Die Wirtschaft des ZV RSBNA (4. Abschnitt)
- Schlussbestimmungen (5. Abschnitt)

Die Umsetzung dieser Struktur hat teilweise die Verschiebung von Satzungsinhalten innerhalb der Satzung zur Folge. Von diesen Verschiebungen betroffen sind teilweise auch Formulierungen, an denen sich inhaltlich nichts geändert hat. Dies betrifft insbesondere, aber nicht ausschließlich, die Darstellung der Zweckverbandsaufgaben aus § 2 der alten Fassung, die mit dem neu gefassten zweiten Abschnitt „Aufgaben des Zweckverbandes“ (§§ 2-10) aufgegliedert und den entsprechenden Paragraphen neu zugeordnet wurden.

Inhaltlich ergeben sich aus der Umsetzung der Stufe 2 und der Operationalisierung des Finanzierungsschlüssels folgende Änderungen an der Verbandssatzung:

- Übernahme der Sicherstellung von Planung und Bau der Regional-Stadtbahn Neckar-Alb durch den ZV RSBNA mit den zugehörigen Aufgaben der Projektsteuerung und Rahmenplanung (§ 3), der Übernahme streckenbezogener Planungs- und Bauaufgaben (§ 5 Abs. 2), der Kompetenz zur Auftragsvergabe im Bereich Planung und Bau (§ 5 Abs. 3) sowie der zugehörigen Regelungen zur Finanzierung und Refinanzierung von Planung und Bau (§§

22-23 mit Anlage 1 und 2 zur Satzung). Nicht auf den Zweckverband übertragen werden Zuständigkeiten für städtebauliche Maßnahmen, Maßnahmen zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse anderer Verkehrsträger und zur Umgestaltung von Haltestellenumfeldern. Diese Aufgaben werden nicht Teil des Gesamtprojekts und verbleiben daher in der Planungshoheit der jeweiligen Kommunen (§ 5 Abs. 5).

- Organisation des zukünftigen Verkehrsangebots der Regional-Stadtbahn durch Übernahme der Aufgabe als zuständige Behörde (§ 7 Abs. 1), die Kompetenz zur Vergabe von Verkehrsverträgen für die Regional-Stadtbahn (§ 7 Abs. 2), deren Refinanzierung über die Betriebskostenumlage (§ 24 mit Anlage 3 und 4 zur Satzung) sowie die entsprechende Koordination mit dem Land Baden-Württemberg zu den Verkehrsverträgen der Regional-Stadtbahn, die unter die Aufgabenträgerschaft des Landes fallen (SPNV-Anteile) (§ 9 Abs. 1).
- Verantwortliche Erarbeitung der Inhalte der Nahverkehrs- und Nahverkehrsentwicklungspläne der Landkreise für den Bereich Regional-Stadtbahn (§ 4). Zuständig für den Beschluss der Nahverkehrspläne bleiben die Landkreise als Aufgabenträger des sonstigen ÖPNV gemäß § 6 Abs. 1 ÖPNVG BW (§ 4 sowie § 7 Abs. 1).
- Operationalisierung des Finanzierungsschlüssels nach der sog. Zweckverbandslösung, d.h. Erhebung der Umlagen je Verbandsmitglied auf den Differenzbetrag zwischen Einzahlungen durch und auf das jeweilige Verbandsmitglied gemäß Finanzierungsschlüssel entfallenden Auszahlungen (§ 22 Abs. 1).
- Umsetzung von Erstattungsregelungen für bereits getätigte Ausgaben für die Regional-Stadtbahn („erfolgte Vorfinanzierung durch die Verbandsmitglieder“) (§ 6) sowie Schaffung der Möglichkeit für einen Eintritt des ZV RSBNA in bestehende Planungs- und Bauverträge für die Regional-Stadtbahn (§ 5 Abs. 4).
- Vollständige Einarbeitung der Regelungen zur Bereitstellung (§ 8) und Finanzierung (§ 25) von Fahrzeugen und Werkstatt in die Verbandssatzung.
- Integration von Aufgaben im Rahmen von Modul 1 in die Regional-Stadtbahn (§ 10 Abs. 3) über eine erweiterte Neuregelung der Verhältnisse des ZV RSBNA zu Dritten (§ 9 Abs. 3), durch Regelungen zur Rückverrechnung getätigter Ausgaben (§ 6) sowie durch eine Nachfolgeregelung für die Bestellung und Finanzierung von RSBNA-Verkehren auf den Strecken des derzeitigen „Netz 18“ (§ 24 Abs. 2).

An verschiedenen Stellen der Satzung wurden zudem redaktionelle Anpassungen vorgenommen.

Die Änderung der Verbandssatzung durch Neufassung ist dieser Drucksache als Anlage 1 beige-fügt. Die Anlage 2 dient als Lesehilfe (Synopsis des geänderten Verbandssatzungstextes).

3. Weitere Vorgehensweise

Die Stufe 2 wird zum Haushaltsjahr 2024 umlagewirksam. Dementsprechend müssen für das Wirtschaftsjahr 2024 die mittelfristige Finanzplanung sowie die Langfristplanung für das Projekt Regional-Stadtbahn Neckar-Alb entsprechend fortgeschrieben werden. Die grundsätzliche Vorgehensweise wurde bereits im Rahmen dieser Änderung der Verbandssatzung für die Finanzmittelbedarfsschätzung Planung und Bau sowie Betrieb vorgestellt. Zur Abschätzung und Einplanung der entsprechenden Mittel in den Haushalten der Verbandsmitglieder wurde zu diesem Zweck eine Aktualisierung der Kostenschätzung auf das Jahr 2022 vorgenommen. In Zukunft sollen

zudem jeweils im Rahmen der Wirtschaftsplanung die finanziellen Auswirkungen für das Gesamtprojekt insbesondere im Hinblick auf Inflations- und Sicherheitszuschläge bewertet und fortgeschrieben. Auch hierfür wurden einheitliche Maßstäbe entwickelt (Anlage 3), die zukünftig regelmäßig auf Aktualität überprüft und entsprechend angewendet werden sollen (Anlagen 4 und 5).

Die in § 6 der geänderten Verbandssatzung vorgesehene Überleitung der Altverträge soll – zeitlich abgestimmt auf das Vorgehen beim Wirtschaftsplan – ab dem 01.01.2024 erfolgen. Die entsprechenden Vereinbarungen sollen nach Inkrafttreten der Satzung zeitnah formuliert und getroffen werden.

Anlagen

- Anlage 1: Neufassung der Verbandssatzung
- Anlage 2: Synopse (Neufassung/Änderungen)
- Anlage 3: Maßstäbe für die Fortschreibung der Kostenschätzung
- Anlage 4: Langfristiger Mittelbedarf Planung und Bau
- Anlage 5: Langfristiger Mittelbedarf Betrieb